**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/6795**

**16. Wahlperiode** 24. 10. 2007

# Antrag

**der Abgeordneten Detlef Parr, Daniel Bahr (Münster), Heinz Lanfermann, Dr. Konrad Schily, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

## Regelungen zur Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger praxisnah gestalten – Rechtssicherheit für substituierende Ärzte schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Substitution – d. h. die Behandlung mit Ersatzstoffen – ist für drogenabhängige Männer und Frauen, die es nicht oder noch nicht schaffen, abstinent zu werden, ein Weg, ihre Gesundheit- und Lebenssituation zu verbessern. Sie erhalten eine Chance für eine bessere Resozialisierung. Das Risiko weiterer Infektionserkrankungen wird gesenkt. Nach Aussagen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind aktuell ca. 70 000 Opiatsubstitutionen registriert. Diese Patienten sind in der Regel gut versorgt. Es gibt aber auch Versorgungsengpässe. In Baden-Württemberg z. B. ist die Zahl der substitutionswilligen Ärzte – laut Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg – von 600 Praxisärzten im Jahr 2002 auf 365 Vertragsärzte im Jahr 2006 gesunken.

Suchtmediziner beklagen, dass die aktuelle Rechtslage den Ärzten nicht genug Handlungsspielräume für eine patientengerechte praktikable Therapie ermöglicht. Insbesondere für Süchtige, die berufstätig sind oder zur Schule gehen, ist das tägliche Aufsuchen der Arztpraxis teilweise nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich. So darf ein Arzt einem Patienten sogar im Notfall keine Medikamente für ein Wochenende mitgeben. Tut er es aus Fürsorge für seine Patienten trotzdem, drohen ihm strafrechtliche Verfahren und Entzug der Approbation. Die derzeitige Situation in Niedersachsen zeigt sehr plastisch, dass viele Ärztinnen und Ärzte Probleme haben, die Süchtigen so zu behandeln, wie das im Einzelfall notwendig ist, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Dort gibt es bei ca. 100 substituierenden Ärzte laufende Strafverfahren.

Gemäß der Take-Home-Regelung in § 5 Abs. 8 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) darf dem Patienten unter bestimmtem Voraussetzungen eine Verschreibung von bis zu sieben Tagesdosen mitgegeben werden (Take-home-Verordnung), die dieser in der Apotheke einlösen muss. Hier ist eine flexiblere Regelung notwendig.

Auch die so genannte Vertretungsregelung muss überdacht werden. § 5 Abs. 3 BtMVV regelt zwar die Möglichkeit einer konsiliarischen Substitution durch Ärzte ohne Fachkundenachweis und erlaubt diese für eine Höchstgrenze von drei Patienten. Von der Anlage her ist sie auf längere Zeiträume ausgerichtet. Es fehlt aber in der BtMVV an einer unbürokratischen Regelung, die es dem substituierenden Arzt erlaubt, sich für einen festgelegten Zeitraum und eine festzulegende Patientenhöchstzahl durch einen anderen Arzt vertreten zu lassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die in der Antwort auf die kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/6655) angekündigten Prüfungen umgehend vorzunehmen, ob

– ausnahmsweise auch Patienten, die nicht die Take-Home-Voraussetzungen erfüllen, im begrenzten Umfang das Substitutionsmittel mitgegeben werden kann,

– weitere Anpassungen der Substitutionsregelung, die die Behandlung erleichtern, ohne die Betäubungsmittel-Sicherheit zu gefährden, möglich sind, wie z. B. eine Lockerung bei der Vertreterregelung und eine Flexibilisierung der Versorgung der Patienten im Rahmen der Take-Home-Regelung,

und BtMVV zeitnah entsprechend anzupassen.

Berlin, den 24. Oktober 2007

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333